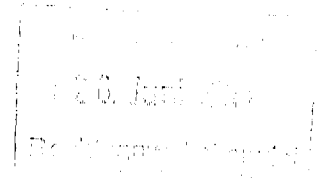


30 C 34/14

**Ausfertigung****Amtsgericht Ibbenbüren****IM NAMEN DES VOLKES****Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Michael Bargmann,  
Emslandstraße 26, 49477 Ibbenbüren,

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Ibbenbüren  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495 a ZPO  
ohne mündliche Verhandlung am 24.06.2014  
durch die Richterin Dr. Karkmann  
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 190,40EUR nebst Zinsen in Höhe von  
fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.10.2013 zu  
zahlen.

- 2 -

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand:

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte gemäß § 7 StVG, § 249 Abs. 1 BGB restliche Mietwagenkosten in Höhe von 190,40 EUR zzgl. der geltend gemachten Zinsen zu.

Mietwagenkosten gehören regelmäßig zu den Kosten der Schadensbehebung im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB. Gemäß § 249 Abs. 2 BGB kann der Geschädigte als Herstellungsaufwand Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten durfte (BGH, Urteil vom 12.6.2007, Az. VI ZR 161 / 06, Urteil vom 20.3.2007, Az. VI ZR 254 / 05). Der Geschädigte hat nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des ihm zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen.

Der Geschädigte verstößt nicht gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er einen Mietwagen zum Normaltarif anmietet. Diese Kosten sind im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB „erforderlich“.

Das Gericht konnte sich hinsichtlich der Höhe dieser Kosten an die von der Klägerin angesetzten Kosten der Schwacke Autommietpreisspiegel 2012 orientieren. Denn durch den Bundesgerichtshof und der weiteren überwiegenden Rechtsprechung der Obergerichte ist anerkannt, dass der Mindestbetrag der zu ersetzenden Mietwagenkosten auf Grundlage des gerichtlichen Mittels der Schwacke-Liste (so genannter „Normaltarif“) gemäß § 287 ZPO geschätzt werden kann (so auch Grüneberg in Palandt, 72. Auflage, 2013, § 249, Rn 32; BGH vom 13.01.2009, VI ZR 134/08, NJW-Spezial 2009, 170; BGH NJW 2010, 1445). Hält sich der Preis für die Anmietung im Rahmen des ortsüblichen Normaltarif, so ist davon auszugehen, dass eine wirtschaftlich denkende Person diesen Preis für angemessen erachtet hätte. Vor diesem Hintergrund legt auch das erkennende Gericht bei Ausübung seines

- 3 -

tatrichterlichen Ermessens gemäß § 287 ZPO den so genannten Schwacke Mietpreisspiegel zu Grunde. Der Bundesgerichtshof hat es für zulässig erachtet, dass der Tatrichter im Rahmen des ihm gemäß § 287 ZPO zuerkannten Ermessens zu Ermittlung des „Normaltarifs“ – auch ohne weitergehende sachverständiger Beratung – auf das sogenannte gewichtete Mittel des Schwacke Mietpreisspiegels im maßgebenden Postleitzahlengebiet zurückgreifen kann (BGH, Urteil vom 2.2.2010, Az. VI ZR 139 / 08). Die Eignung von Listen, welche bei der Schadensberechnung herangezogen werden sollen, ist lediglich dann durch den Tatrichter weiter aufzuklären, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt werden kann, dass die geltend gemachten Mängel sich auch auf den konkreten Fall auswirken können. Wie der Bundesgerichtshof im Urteil vom 11. März 2008, Az. VI ZR 164/07 ausführt, ist es nicht Aufgabe des Tatrichters, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzungsgrundlage nachzugehen, sondern dies ist nur dann erforderlich, wenn konkrete Einwendungen auf den Einzelfall bezogen vorgetragen werden. Daran fehlt es nach Auffassung des Gerichtes zunächst bei den Einwendungen der Beklagten, welche sich lediglich allgemein mit methodischen Schwächen des Schwacke Mietpreisspiegels bzw. der angeblichen methodischen Überlegenheit der Fraunhofer Liste befassen.

Es ist richtig, dass durch Vorlage entsprechend günstigerer Vergleichsangebote der Schwacke Mietpreisspiegel als Schätzungsgrundlage erschüttert werden kann (BGH Urteil vom 17.5.2011, VI ZR 142 / 10). Das Gericht darf nicht pauschal an dem Schwacke Mietpreisspiegel festhalten, wenn konkrete Vergleichsangebote aus dem Internet mit entsprechenden Sachvortrag vorgelegt werden (BGH-Urteil vom 18.12.2012, VI ZR 316 / 11). Die Schätzungsgrundlage wurde durch die Beklagte nicht dadurch erschüttert, dass sie nunmehr vermeintlich günstigere Angebote aus dem Internet vorgelegt hat.

Das Angebot der Firma „Avis“ (Anlage B 3) beinhaltet ein Angebot, welches sich (zumindest teilweise) auf den hier maßgeblichen Zeitraum bezieht. Allerdings hätte die Klägerin den Pkw in Düsseldorf abholen und auch zurückgeben müssen. Dies wäre der Klägerin angesichts der beträchtlichen Distanz von Ibbenbüren nach Düsseldorf nicht zumutbar gewesen.

Auch die als Anlage B4 zur Akte gereichten Angebote beziehen sich nicht auf den hier streitgegenständlichen Zeitraum und sind daher nicht geeignet, die vom Gericht angewandte Schätzungsgrundlage zu erschüttern. Die als Anlage B5 und B6 zur Akte gereichten Schreiben der Firma Europcar durch den benannten Zeugen [REDACTED] und Hertz durch den benannten Zeugen [REDACTED] enthalten ebenfalls kein

- 4 -

konkretes Angebot für den hier maßgeblichen Zeitraum. Vielmehr wird dort weder ein konkreter Zeitraum genannt, noch darin genannt, ob in diesem Zeitraum tatsächlich Pkws in den örtlichen Niederlassungen tatsächlich zur Verfügung gestanden hätten. Insoweit verbleibt das Gericht bei seiner Schätzung anhand des Schwacke Mietpreisspiegels 2012.

Auf den "Normaltarif" nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel ist ein Zuschlag für unfallbedingte Mehraufwendungen zu gewähren, der in Übereinstimmung mit der herrschenden Rechtsprechung auf von 15 bis 20 % geschätzt werden kann (Urteil vom 18.9.2007, Az. 13 O2 117 / 06, BGH-Urteil vom 24.6.2008, Az. VI ZR 234.007). Die Erhöhung um hier 17 % deckt die unfallbedingten und unfalltypischen Mehrkosten des Mietwagenunternehmens, die dem Geschädigten insbesondere durch die Vorfinanzierung des Mietwagens entstehen (vgl. hierzu LG Gera, Urteil vom 30.04.2008, 1 S 339/07).

Einen Eigensparnisabzug nimmt das Gericht im Hinblick der Anmietdauer von drei Tagen eines Fahrzeuges in der der Mietwagengruppe verunfallten Fahrzeuges entsprechenden Mietwagenklasse sowie die Tatsache einer Bemessung des Normaltarifs im Rahmen einer Schätzung gemäß § 287 ZPO mangels einer konkret bemessbaren Ersparnis nicht vor.

Gemäß des Schwacke Automietpreisspiegels 2012 kann die Klägerin für die hier unstreitig maßgebliche Fahrzeugklasse 4 im Postleitzahlengebiet 494 einen Normaltarif in Höhe von 336,00EUR incl. Umsatzsteuer geltend machen. Zzgl. des Aufschlages in Höhe von 17% ergibt sich damit eine Forderung der Klägerin in Höhe von 395,08EUR. Da die Beklagte darauf 204,68EUR zahlte, verbleiben noch ausstehende 190,40EUR, die der Klägerin zu zahlen sind.

Der Beklagten ist es nicht gelungen, der Klägerin eine Verletzung ihrer Schadensminderungsverpflichtung gemäß § 254 Abs. 2 BGB nachzuweisen. Nach Auffassung des Gerichts reicht der pauschale Verweis auf zwei Mietwagenfirmen im Schreiben vom 05.08.2013 an die Klägerin nicht aus.

Die Beklagte hat der Klägerin für den hier maßgeblichen Zeitraum vom 26.08.2013 bis zum 29.08.2013 kein konkretes, d.h. auf den hier vorliegenden konkreten Fall bezogenes, Angebot vorgelegt, welches unterhalb des „Normaltarifs“ gelegen hätte und der Klägerin ohne weiteres zugänglich gewesen wäre. Zwar ist es richtig, dass die Beklagte die Klägerin mit Schreiben vom 05.08.2013 auf die Mietwagenunternehmen Europcar und Hertz verwiesen hat. Dies geschah allerdings zunächst nur sehr pauschal. Etwaige konkrete Konditionen, zu welchen die Klägerin

- 5 -

bei den dort genannten Mietwagenfirmen hätte anmieten können, wurden nicht benannt. Für die Klägerin war daraus jedenfalls nicht ersichtlich, dass sie einen Mietwagen dort zu einem wesentlich unterhalb des Normaltarifs liegenden Konditionen hätten anmieten können.

Eine eigenständige Verpflichtung der Klägerin, etwaige Vergleichsangebote einzuholen, bestand vorliegend nicht, da sich der Preis des angemieteten Fahrzeugs im (unteren) Bereich des „Normaltarifs“ bewegt (vgl. BGH, Urteil vom 14.10.2008, VI ZR 308/07). Der Geschädigte eines Verkehrsunfalles ist nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 14.10.2008, Az. VI ZR 308.007) nicht verpflichtet, Vergleichsangebote einzuholen, wenn sich der Preis des angemieteten Fahrzeugs im Bereich des so genannten Normaltarif bewegt. Lediglich bei darüber hinausgehenden, nicht erforderlichen Mietwagenkosten besteht eine Erkundigungspflicht. Das ist vorliegend allerdings nicht der Fall. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die hier eingeklagten Mietwagenkosten in einer Höhe unterhalb des so genannten Normaltarifs des Schwacke Auto Mietpreisspiegels geltend gemacht werden. Ein Geschädigter, welcher zu einem Normaltarif der Region den Ersatzwagen anmietet, verhält sich nicht wirtschaftlich unvernünftig. Für ihn besteht kein Anlass, Erkundigung nach günstigeren Tarifen einzuholen. Die Anforderungen an eine Schadensminderungspflicht des Geschädigten werden überspannt, wenn dieser sich in seiner konkreten Situation umfassend und überregional nach Mietwagenpreisen hätte erkundigen müssen. Insofern ist es unerheblich, dass die Beklagte Angebote aus dem Internet vorlegt, die eine Anmietung unterhalb des Normaltarifs ermöglicht hätten. Diese konkreten Angebote lagen der Klägerin damals nicht vor, sondern werden nunmehr im Klageverfahren eingewandt. Aus der Sicht der Geschädigten darauf sie zum Anmietzeitpunkt darauf vertrauen, dass ihr die Mietwagenkosten zum Normaltarif angesichts der klaren Rechtslage ersetzt werden. Sie hatte keinen Anlass anzunehmen, dass die Kosten für die Anmietung zu einem „Normaltarif“ über denjenigen der Firmen Europcar oder Herzt liegen, die in Ibbenbüren beide im Übrigen keine Niederlassungen unterhalten. Insoweit kam es diesbezüglich auf die Einvernahme der von der Beklagten benannten Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] nicht an.

Der Zinsanspruch resultiert aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1, 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO

- 6 -

nicht gegeben sind.

Der Streitwert wird auf 190,40 EUR festgesetzt.



### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Münster, Am Stadtgraben 10, 48143 Münster, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Münster zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Münster durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Dr. Karkmann

Ausgefertigt

Lienkamp, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwache-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Aktivlegitimation / RDG / Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Polizeiklausel
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote